

FAQs zur Corona-Testung im Bereich der Kirchenmusik der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Stand: 07. Dezember 2021

- *In der Alarmstufe II gilt die 2G+ - Regel. Dies bedeutet, dass geimpfte/genesene Chorsänger/-innen vor Betreten des Probensaals bzw. der Empore einen zusätzlichen tagesaktuellen negativen Corona-Test dem Hygieneverantwortlichen des Chores vorweisen müssen. Kann dieser Test auch vorab zuhause als Selbsttest durchgeführt werden?*

Nein, ein Selbsttest, der **vorab zuhause** durchgeführt wurde, kann **nicht anerkannt** werden.

- *Für welche Personen gilt nach der Corona-Landesverordnung die Ausnahme von der Testpflicht bei 2G+?*

Ausgenommen von der Testpflicht **bei 2G+** sind:

- Genesen/geimpfte Personen, die ihre Auffrischungsimpfung erhalten haben. Folgende Personengruppen ohne Boosterimpfung werden bezüglich ihres Immunzustandes Personen mit einer Boosterimpfung gleichgestellt: Geimpfte mit abgeschlossener Grundimmunisierung, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung nicht mehr als sechs Monate vergangen sind, Genesene, deren Infektion nachweislich maximal sechs Monate zurückliegt (Nachweis der Infektion muss durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis/PCR-Test erfolgen).
 - Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.
 - Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre.
 - Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
- *Sind Kinder und Jugendliche in kirchlichen Chören in den Weihnachtsferien vor dem Singen in Proben und Gottesdiensten zu testen?*

Wichtig: Finden in den Schulferien Proben und Gottesdienste mit Chorgesang in Kinder-/Jugendchören statt, müssen die Kinder / Jugendlichen vorab getestet werden (als Ersatz für die Testungen in den Schulen).

➤ *Welche Arten der Durchführung von Corona-Tests (Schnelltest) sind zulässig?*

- a) Tests, die von öffentlichen Corona-Teststellen, Apotheken oder weiteren professionellen Dienstleistern durchgeführt und bescheinigt werden
- b) Die Durchführung kann auch in Form eines **durch eine geschulte Person angeleiteten Selbsttests** erfolgen (z.B. von einem/r Chorsängern/-in oder Chorleiter/-in im Zusammenhang mit dessen/deren Schulung im Rahmen ihrer beruflichen Profession wie Krankenschwester, Pflegeberufe, Lehrer/-innen, Sanitäter etc.)
- c) Eine weitere Form ist der **Fremdtest**, bei dem **eine geschulte Person** die Testung an den Chorsängerinnen/Chorsängern durchführt (z.B. ACV-Teststrategie)

➤ *Ist die Selbsttestung unter gegenseitiger Aufsicht der Sänger/-innen vor dem Probenraum mit anschließender Dokumentation möglich?*

Die Selbsttestung ist möglich, wenn diese unter **Aufsicht** einer z.B. nach der ACV-Strategie oder eines vergleichbaren Angebots **geschulten Person** erfolgt. Diese Person muss keine medizinische Ausbildung haben.

➤ *Wie hat die Dokumentation zu erfolgen?*

Die chorinterne Dokumentation der Testergebnisse ist vor jeder Probe / jedem Chorsingen im Gottesdienst personenbezogen vom Hygieneverantwortlichen des Chores durchzuführen (Ort, Datum, Uhrzeit, Ergebnis, Unterschrift). Die Dokumentation ist vier Wochen lang aufzubewahren.

➤ *Was ist bei einem positiven Ergebnis zu tun?*

Die positiv getestete Person kann an der Probe / am Singen im Gottesdienst nicht teilnehmen und ist zu einem nachfolgenden PCR-Test verpflichtet.